

Teilplan A zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Rechtsgrundlagen des Flurbereinigungsverfahrens	1
3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	2
4. Planungen	2
4.1 Grundzüge der Planungen -Teilplan A-	2
4.2 Ländliche Straßen und Wege	3
4.3 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen	3
4.4 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (B 240 NOU Eschershausen)	3
4.5 Naturschutz und Landschaftspflege	4
4.6 Hinweis auf weitere Planungsabsichten	6
5. Zusammenfassung der FFH-Vorprüfung zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze	7
6. Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze	7

1. Allgemeines

Die im Landkreis Holzminden verlaufenden Bundesstraßen B 240 und B 64 sind Bestandteil des überregionalen Bundesfernstraßennetzes. Die B 240 verläuft von Bodenwerder nach Gronau und die B 64 zwischen Paderborn und Seesen. Beide Bundesstraßen verlaufen als Ortsdurchfahrt durch die Ortschaft Eschershausen.

Durch die geplante Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) im Zuge der B 240 sowie die weitere Planung der Ortsumgehung Eschershausen (Westumfahrung) im Zuge der B64 wird die Ortsdurchfahrt Eschershausen erheblich vom Durchgangsverkehr entlastet, indem insbesondere die überörtlichen von den innerörtlichen Verkehrsströmen entflechtet werden.

Die Trasse für die Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) ist unanfechtbar planfestgestellt und befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die örtlichen Arbeiten für den 1. Bauabschnitt sind im September 2017 aufgenommen worden.

Begleitend zur Umsetzung der Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) ist durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -NLStBV- das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Eschershausen beantragt worden. Durch das Bodenordnungsverfahren sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landeskultur vermindert und Zerschneidungsschäden minimiert werden. Des Weiteren sollen der entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und die für das Unternehmen benötigten Flächen rechtzeitig bereitgestellt werden.

Gegenstand des **Teilplanes A zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)** sind Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes der OU Eschershausen im Zuge der B 240.

2. Rechtsgrundlagen des Flurbereinigungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren für die Nordostumgehung Eschershausen im Zuge der B 240 wurde am 24. September 2012 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 22. Dezember 2014 und ist seit dem 6. März 2015 unanfechtbar. Der offizielle Baubeginn -erster Spatenstich- erfolgte am 6. Oktober 2016.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.04.2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) - BGBl. I Seite 546- zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Mit der I. Änderungsanordnung vom 19.12.2017 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Es hat nunmehr eine Größe von rd. 855 ha.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entsteht.

Sie führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eschershausen,
Landkreis Holzminden 105"**

und hat ihren Sitz in Eschershausen.

Weiterhin sind für das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen in einem Arbeitskreis mit Vertretern der örtlichen Landwirtschaft und Behördenvertretern sowie nach Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eschershausen die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemäß § 37 FlurbG aufgestellt und abgestimmt worden.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept zur Umsetzung und Erreichung der Verfahrenszielsetzungen für das Flurbereinigungsverfahren. Aus diesem maßgebenden Rahmenkonzept wird im weiteren Verfahren der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt und örtlich im Dezember 2017 abgestimmt worden.

3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Die Ortschaft Eschershausen ist dem Landkreis Holzminden zugehörig und befindet sich geographisch gesehen im südöstlichen Teil Niedersachsens. Naturräumlich liegt diese Region im "Weser-Leinebergland".

Das Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch den Waldrand des Ith begrenzt und erstreckt sich in Richtung Westen bis an den bebauten Ortsrand von Lüerdissen. Nach Süden hin wird das Verfahrensgebiet durch die Ortschaft Eschershausen mit seinen Ortsteilen Scharfoldendorf und Wickensen sowie im Osten durch die Ortschaft Holzen abgegrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrensgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B 240 (Nordostumfahrung) sind in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

4. Planungen

Sämtliche durch den Teilplan A zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG festzustellenden bzw. zu genehmigenden Anlagen sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer in der Karte und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt.

Sie sind mit dem Träger der Straßenbaumaßnahme (NLStBV) abgestimmt und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet worden.

4.1 Grundzüge der Planungen -Teilplan A-

Durch den Neubau der Nordostumfahrung Eschershausen im Zuge der B 240 werden Teile des landwirtschaftlichen Wegenetzes zerschnitten, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichen Maß durch die Neubautrasse in Anspruch genommen.

Durch die Planungen des Teilplanes A werden neu herzustellende landwirtschaftliche Wege des Planfeststellungsbeschlusses der Nordostumgehung Eschershausen im Zuge der B 240 entbehrlich, indem bestehende landwirtschaftliche Wege verstärkt und verbreitert werden. Hierdurch kann zum einen der Anschluss an das künftige Hauptwirtschaftswegenetz hergestellt und zum anderen der Landverbrauch gesenkt werden.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 105.10, 105.11, 105.12, 105.20, 105.21, 107.10, 170.11 und 107.12:

Die Wege mit der E.-Nr. 105.10 bis 105.21 sowie im Weiteren mit der E.-Nr. 107.10 bis 107.12 werden künftig für die Gemarkung Scharfoldendorf eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Rübenabfuhr einnehmen, da diese Wege im dargestellten Planbereich die Anbindung an das künftige landwirtschaftliche Hauptwegenetz herstellen werden. Des Weiteren wird nach Herstellung der NOU Eschershausen im Zuge der B 240 in Zukunft der aus dem lth kommende Radverkehr von der Bundesstraße über diese Wegeachse in die Ortschaft Scharfoldendorf geleitet.

Hierfür werden die bestehenden Wegeabschnitte auf 3,5 m Fahrbahnbreite mit jeweils 0,5 m überfahrbaren Bankett verbreitert, sowie deren vorhandener Unterbau verstärkt. Die Wege werden mit einer bituminösen Tragdeckschicht hergestellt, so dass deren Tragfähigkeit insgesamt erhöht wird.

Zur Herstellung zweier Ausweichstellen für den landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr und für eine bessere Wasserführung werden Rohrdurchlässe an den in der Karte des Teilplanes A dargestellten Stellen (E.-Nr. 105.11, 105.12, 105.21, 107.11 und 107.12) mit den im VdAF näher bezeichneten Dimensionierungen erneuert bzw. neu eingebaut.

4.3 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Durch die Rekultivierung von Gräben und Wegen sollen günstigere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden und die Schlagformen verbessert werden. Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

E.-Nr. 700:

Da die Erschließung der Flächen in der Feldlage "Strekanger/ Auf der Höhle" aus nördlicher Richtung möglich ist, wird der vorhandene Wirtschaftsweg zur Schaffung größerer Schlaglängen rekultiviert.

4.4 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (B 240 NOU Eschershausen)

Wie unter Pkt. 4.1 bereits beschrieben, können aufgrund von neuen Flächenzuschnitten und dem Ausbau bereits vorhandener Wirtschaftswege planfestgestellte Anlagen der NOU Eschershausen B 240 entfallen bzw. umgeplant werden. Hierzu wird auf den Änderungsvorbehalt des Planfeststellungsbeschlusses der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 22.12.2014 gemäß Pkt. 1.1.5.2 verwiesen.

Nachfolgend werden die abzuändernden Maßnahmen der NLStBV beschrieben:

E.-Nr. 900:

Auf die Herstellung des Weges mit der Bauwerksverzeichnisnummer (BWV-Nr.) 1.52 nebst der Entwässerungsmulde BWV-Nr. 3.57 und 3.58 der Plafe B 240 NOU Eschershausen kann aufgrund der künftigen Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerschläge (Neuordnung) verzichtet werden.

E.-Nr. 901.10, 901.20 und 901.30:

Der Weg der Plafe B 240 NOU Eschershausen mit der BWV - Nr. 1.17 nebst Entwässerungsgraben mit der BWV - Nr. 3.16 kann entfallen (entspricht den E.Nrn. 901.10 und 901.30). Der östlich der jetzigen B 240 am Weg E.-Nr. 901.30 geplante Hanggraben wird an die Böschungskante der Haupttrasse verlegt. Die Erschließung der angrenzenden Ackerschläge wird künftig über die Wegeachse E.-Nr. 105.10, 105.20 und 107.10 sowie der zum Wirtschaftsweg zurückgebauten B 240 erschlossen. Als Wendemöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere für den Rübentransport, ist im Übergangsbereich der zurückgebauten B 240 und dem Acker ein Wendeplatz (E.-Nr. 901.20) anzulegen.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Neben der Auswertung vorhandener Unterlagen wie dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden (LANDKREIS HOLZMINDEN 1996) erfolgte in der Vegetationsperiode 2016 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011). Eine detaillierte Erfassung und Bewertung wurde für Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen durchgeführt. Während der Brutzeit 2016 erfolgte eine Brutvogelerfassung. Vorhandene Untersuchungsergebnisse der Brutvogelkartierung zur OU Eschershausen / 1. BA wurden berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (SWECO / 01.03.2018) ist im Beiheft 2 enthalten. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / -vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Durch Verzicht auf den Bau planfestgestellter Wirtschaftswege (Plafe B 240 OU Eschershausen / Nordostumgehung) sind die hierfür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, bzw. die entsprechenden Anteile, nicht mehr erforderlich. Diese sind hingegen geeignet, die mit diesem Teilplan A beabsichtigten Eingriffsvorhaben zu kompensieren. Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung werden somit nicht geändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Sie sind aufgrund zusätzlicher Versiegelung durch Wegeverbreiterung, Erhöhung des Versiegelungsgrades sowie der Beseitigung eines unbefestigten Wegeabschnittes zu erwarten. Die Ausgleichsmaßnahmen A 15 (Entsiegelung und Renaturierung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen) und ACEF25 (Brachestreifen als Feldlerchenhabitat) der Planfeststellung zur OU Eschershausen sind auf die Kompensation derartiger Beeinträchtigungen ausgerichtet.

Die beabsichtigten Eingriffsvorhaben können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

In Form einer Tabelle werden den einzelnen Eingriffsvorhaben die Wegebaumaßnahmen gegenübergestellt, auf die verzichtet werden soll - jeweils mit den entsprechenden Größenordnungen (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich / Beiheft 2).

Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wege- und Ufersäume aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen einer gefährdeten Art (Feldlerche) dürfen nicht in der Zeit von April bis Juli (Hauptbrutzeit) ausgeführt werden:

Wegebau: E.-Nr. 105.10, 901.20

Rekultivierung: E.-Nr. 700

CEF – Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotverletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF – Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population ist die CEF-Maßnahme ACEF25 vorgesehen. Sie beinhaltet 10 m breite Brachestreifen auf einer Länge von insg. 2.530 m. Ein ca. 400 m langer Brachestreifen ist bereits umgesetzt, so dass die ökologische Funktion vor Ausführung der Eingriffsmaßnahmen E.-Nr. 105.10, 700 und 901.20 erfüllt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

4.6 Hinweis auf weitere Planungsabsichten

Weitere Ausbaumaßnahmen, die in den Neugestaltungsgrundsätzen enthalten sind, werden mit dem originären Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) im nächsten Jahr zur Genehmigung vorgelegt.

5. Zusammenfassung der FFH-Vorprüfung zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Folgende Natura 2000-Gebiete sind potenziell betroffen:

- FFH-Gebiet Nr. 114 „Ith“ (EU-Kennzahl 3823-301)
- FFH-Gebiet Nr. 391 „Lenne“ (EU-Kennzahl 4023-332)
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ (EU-Kennzahl 4022-431)

Die mit diesem Teilplan A beabsichtigten Maßnahmen sind Bestandteil der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG. Zur Aufstellung dieser Neugestaltungsgrundsätze wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis: „Es besteht keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG, d. h. es ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahmeprüfung erforderlich.“ (s. FFH-Vorprüfung zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG / SWECO 15.01.2018)

6. Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem geeignete Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Verzichts auf den Bau planfestgestellter Wirtschaftswege (Plafe B 240 OU Eschershausen / Nordostumgehung) nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus ist ein Brachestreifen aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen bereits umgesetzt (CEF-Maßnahme). Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von diesem Teilplan A gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden (s. Vorprüfung des Einzelfalles zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG / SWECO 15.01.2018)